



KUPFERSTADT HETTSTEDT

Die Wiege des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaus

Mittwoch, 15. Mai 2019 | Jahrgang 28 | Sonderausgabe

Inhalt

- Haushaltssatzung der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2019 Seite 2
- Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 29.03.2019 zur Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2019 – Beschluss Nr. SRT-1218/2018 und SRT-1219/2018 (Az. 15.12.10.004.019) Seite 2
- 42. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 30.04.2019 Seite 3

Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Hettstedt

mit den Ortsteilen Ritterode, Meisberg und Walbeck

Amtliche Bekanntmachungen Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Haushaltssatzung der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 100 Abs. 2 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt mit Beschluss vom 30.01.2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

Durch den Beitrittsbeschluss am 30.04.2019 erhielt die Haushaltssatzung folgende Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hettstedt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.896.200 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.503.300 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.049.000 Euro
b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.955.100 Euro
c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.842.500 Euro
d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.970.000 Euro
e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.955.600 Euro
f. Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	954.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Stadt Hettstedt in Höhe von 2.955.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für die Stadt Hettstedt in Höhe von 2.525.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 17.408.935,30 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Grundsteuer A auf	400 v.H.
1.2. für die Grundstücke Grundsteuer B auf	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

§ 6

Wertgrenzen für die Einzelausweisung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilplänen im Sinne des § 4 Abs. 4 (2) KomHVO LSA werden wie folgt festgelegt:

a. für Baumaßnahmen und Investitionsmaßnahmen (Einzelveranschlagung) auf	0 Euro
b. für Baumaßnahmen (alle Baumaßnahmen unter einem Gesamtauszahlungsbedarf je Maßnahme) auf	50.000 Euro
c. für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Geräte und Ausstattungen) auf	25.000 Euro
d. für den Erwerb von unbeweglichen Anlagevermögen je Auszahlungsbedarf (bebaute und unbebaute Grundstücke) auf	25.000 Euro

§ 7

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, Landes, sonstiger Dritte und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.

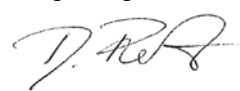
Nichtverbrauchte Mittel, der unter 1 genannten Maßnahmen, werden im Sinne des § 19 KomHVO LSA für übertragbar erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach, Fenster, Sanitär- und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein. Die Wertgrenze der einzelnen Maßnahme wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Für erhebliche außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 3 KomHVO LSA werden 50.000 Euro festgesetzt.

Ausgefertigt am 02.05.2019



Dirk Fuhlert
Bürgermeister



Genehmigungsverfügung

des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 29.03.2019 zur Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Hettstedt sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2019 - Beschluss Nr. SRT- 1218/2018 und SRT-1219/2018 (Az. 15.12.10.004.019)

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unter Berücksichtigung der erfolgten Anhörung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses (Beschluss-Nr. SRT-1218/2018) der Stadt Hettstedt über die

- Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird unter Zurückstellung aller erheblichen Bedenken abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.127.500 EUR wird in Höhe von 2.955.600 EUR mit folgenden Auflagen erteilt und im Übrigen versagt.
 - 2.1 Der Kredit ist ausschließlich für unabweisbare und unaufschiebbare Baumaßnahmen und nur in Höhe der dafür zwingend benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen. Die Stadt Hettstedt darf entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
 - 2.2 Für die geplanten Mittel zur Umsetzung von investiven Maßnahmen unter den Maßnahmennummern 11132M00003, 11171M200018, 11172M000003, 11172M000004, 11172M000007, 42410M000002, 42410M2000005, 42421M000001, 54140M000014, 55310M000002, 57311M000001, 57312M000002 lt. Priorität 2 der Investitionsplanung ist eine haushaltsrechtliche Sperre in Höhe von 939.300 EUR zu erlassen.
 3. Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 2.525.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigung), die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages von 2.525.000 EUR erteilt und im Übrigen zur Kenntnis genommen.
 4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 19.360.600 EUR wird in Höhe von 17.408.935,30 EUR erteilt und im Übrigen versagt.
Die Genehmigung ergeht unter folgender Auflagen:
 - 4.1 Es wird weiterhin die monatliche Vorlage einer Liquiditätsplanung angeordnet.
 - 4.2 Die Stadt Hettstedt hat die Realsteuerhebesätze spätestens mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 auf die im Runderlass des MF vom 21.3.2018-27.10611 angegebenen Sätze anzuheben.
 - 4.3 Es wird im Weiteren angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Hettstedt vollumfänglich zu überarbeiten und fortzuschreiben. Zwingend sind die freiwilligen Ausgaben der Stadt Hettstedt zu prüfen und zu reduzieren. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist bis zum 31.12.2019 jedoch spätestens mit Vorlage der Haushaltsplan 2020 vorzulegen.
 - 4.4 Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist außerdem eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
 5. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Hettstedt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
 6. Um die Haushaltssatzung 2019 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Stadtrat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner 42. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 30.04.2019 folgenden Beschluss gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zum Beitrittsbeschluss zur Vollziehbarkeit des Haushaltes 2019

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt tritt der Entscheidung des Landkreises Mansfeld-Südharz, vom 29.03.2019, Az. 15.12.10.004.019, bei.

Beschluss-Nr.: SRT-1251/2019

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Hettstedt für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan nebst seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der Zeit vom 16.05. bis 24.05.2019 im Rathaus der Stadt Hettstedt, Markt 1-3, Bürgerbüro, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Montag	8.30 – 14.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 14.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Hettstedt, 02.05.2019



Dirk Fuhlert
Bürgermeister



IMPRESSUM

Bürgerzeitung Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Herausgeber: Stadtverwaltung Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige
Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer
Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für
ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind
ausdrücklich ausgeschlossen.